

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0024/2010
	Erstelldatum:	19.11.2010
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Abbau der Zeichen 209-20 (Rechtsabbiegegebot) in der Boschstraße und am Claudiweg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	01.12.2010	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

In der Boschstraße und am Claudiweg werden die seit 21.09.2010 versuchsweise abgebauten Rechtsabbiegegebote (Zeichen 209-20 StVO) an der Einmündung in die Leopoldstraße nicht wieder angebracht.

Sachstandsbericht:

In dem Einmündungsbereich Boschstraße/Leopoldstraße war eine Ampel installiert, die jedoch schon seit Jahren außer Betrieb bzw. defekt war. Im Zuge der Verlegung des Claudiwegs wurde diese Ampel im Jahre 2005 abgebaut. Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes Ost war bei der Ausfahrt aus dem Claudiweg in die Leopoldstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Rechtsabbiegegebot angeordnet worden. Dieses Rechtsabbiegegebot wurde nach Verlegung der Einmündung des Claudiwegs bereits im Jahre 2005 angeordnet, da am östlich benachbarten Kreisverkehr eine nahe gelegene Wendemöglichkeit besteht. Schon damals wurde festgelegt, dass ein Rechtsabbiegegebot auch bei der Ausfahrt aus der Boschstraße in die Leopoldstraße zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden sollte, wenn der neue Kreisverkehr Leopoldstraße/Barbarastraße realisiert sei. Die verkehrsrechtliche Anordnung dazu erging am 18.06.2007.

Aufgrund der in jüngster Zeit vermehrt bei der Verkehrsbehörde eingegangenen Anrufe mit der Bitte um Prüfung, ob nicht die Rechtsabbiegegebote wieder aufgehoben werden könnten, wurde in einer Verkehrsschau mit der Polizeiinspektion Amberg geprüft, ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Nach dieser Vorschrift sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen danach Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift eine Regelung geschaffen, die dazu beitragen soll, den Schilderwald auf den Straßen auszulichten.

Die Frage, ob ein früher aufgestelltes Schild immer noch erforderlich ist, wird in der Praxis später oft nicht mehr gestellt. Wird jedoch die regelmäßige Überprüfung der Verkehrszeichen vernachlässigt, nimmt die Zahl der Verkehrszeichen ständig zu. Während alte Verkehrszeichen aus „Gewohnheitsrecht“ stehen bleiben, werden neue Bedürfnisse durch neue, zusätzliche Schilder geweckt, woraus sich eine Inflation von Verkehrszeichen ergibt. Dadurch wird auch der Stellenwert jedes einzelnen Zeichens herabgesetzt. Um den Beachtungsgrad der Verkehrszeichen zu erhöhen, sollen nach Auffassung der Verkehrspsychologen alle überflüssigen Signale entfernt werden, so dass sich der Fahrer auf relevante Informationen konzentrieren kann.

Nach Mitteilung der Polizeiinspektion Amberg wurden die Rechtsabbiegebote in der Boschstraße und am Claudiweg permanent missachtet. Es wurde deshalb empirisch untersucht, ob die Entfernung dieser Verkehrszeichen Auswirkungen auf das Verkehrs- oder Unfallgeschehen hat. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 09.09.2010 wurden die beiden Rechtsabbiegebote deshalb am 21.09.2010 entfernt.

Nach Mitteilung der Polizeiinspektion Amberg wurde sowohl in der Zeit vor der Entfernung der Verkehrszeichen trotz deren ständiger Missachtung als auch in der Zeit nach der Entfernung der Verkehrszeichen bis zum heutigen Tag kein einziger Verkehrsunfall aufgenommen.

Ein zwingender Grund für das erneute Anbringen von Rechtsabbiegeböten in der Boschstraße und am Claudiweg ist damit nicht gegeben.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Ref. 5, Amt 3.2
Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg. Akt